

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 184/2023 öffentlich			
Dezernat: III FBL: N. N. AbtL: Frau Marx-Flatten Verfasser/in: Herr Aulmann / Frau Hoffmann		Mitzeichnungen			
		9.2			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
A.f. Klima, Umwelt und Mobilität					11.05.2023

**TOP Einleitung von Tempo 30 auf der Dormagener Straße und Oberaußemer Straße in Niederaußem, um den Lärmschutz für die Anwohner zu verbessern
Antrag der CDU-Fraktion vom 31.03.2023**

Beschlussvorschlag

Entfällt

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Die Zielsetzung kann dem beigefügten Antrag der CDU-Fraktion vom 31.03.2023 entnommen werden.

2. Sachverhalt

Der Lärmaktionsplan Stufe III wurde am 09.07.2019 durch den Rat der Kreisstadt Bergheim beschlossen.

Im Lärmaktionsplan werden nur Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mind. 3 Mio. Kfz/Jahr (A 61, B 477, L 122, L 163, L 213, L 276, L 361) untersucht. Auf Anregung des Rates und der Öffentlichkeit wurden jedoch für den Lärmaktionsplan Stufe II und III zusätzlich einige stark belastete Ortsdurchfahrten mit in die Untersuchung aufgenommen: Glesch (K 19), Thorra (K 19), Zieverich (K 19), Zieverich (K 42), Glessen (L 91), Rheidt (B 477), Oberaußem (L 91) und Kenten (L 361).

Somit wurden sowohl die Dormagener Straße als auch die Oberaußemer Straße bereits in die Lärmaktionsplanung aufgenommen. Mit den für die Stufe II und III zugrunde gelegten Verkehrsdaten wurden jedoch beide Straßen nicht als Lärmhotspot identifiziert.

Lärmreduzierungen sollten bevorzugt an den im Lärmaktionsplan ermittelten Lärm-Hot-Spots durchgeführt werden. An folgenden Lärm-Hot-Spots kann eine effektive Lärmreduktion durch Senkung der Geschwindigkeit erzielt werden:

- Rheidt, Bereich Ortsdurchfahrt L 477
- Quadrath-Ichendorf, Bereich Ortsdurchfahrt L 361
- Kenten-Mitte, Bereich Ortsdurchfahrt L 361, Am Heerwege bis Kirchstraße
- Kenten-Süd, Bereich Ortsdurchfahrt L 361, K22 bis Triftstraße
- Glessen, Bereich L 91 / Brauweilerstraße

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seinem Beschluss zum Lärmaktionsplan Stufe III die Verwaltung beauftragt mit den zuständigen Straßenbaulastträgern Kontakt aufzunehmen, um die notwendigen Maßnahmen zur Einrichtung von Tempo-30-Bereichen an den vom Gutachter bezeichneten Lärmbrennpunkten einzuleiten.

Ergänzend zu den festgestellten Lärmbrennpunkten sollten zusätzlich für die:

- L91 in Oberaußem zwischen Ortseingangstafel Oberaußem und Kreisverkehr Büsdorfer Straße
- L91 in Glessen zwischen Kreisverkehr Brauweilerstraße/Im Tal und Rosenhof
- L361 in Bergheim, Kirchstraße und Neusser Straße

ebenfalls entsprechenden lärmtechnischen Untersuchungen angeregt werden.

Für die Dormagener Straße wurde in diesem Zusammenhang keine lärmtechnische Untersuchung angeregt.

Eine Geschwindigkeitsreduktion und damit eine straßenverkehrsrechtliche Beschilderung durch die Straßenverkehrsbehörde kann nur auf der Grundlage der „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – RLS-90“ angeordnet werden. Hierfür muss in einem separaten lärmtechnischen Gutachten für den betreffenden Abschnitt eine Neuberechnung der vorliegenden Verkehrsdaten erfolgen.

Die Kreisstadt Bergheim hatte im Ergebnis der Lärmaktionsplanung Stufe III wiederholt den verantwortlichen Straßenbaulastträger (Landesbetrieb Straßen NRW) gebeten, für die vom Lärmgutachter identifizierten lärmbelasteten und für die zusätzlichen vom Rat vorgeschlagene Straßenabschnitte entsprechende lärmtechnische Untersuchungen als Grundlage für eine verkehrsbehördliche Anordnung zur Geschwindigkeitsreduktion durchzuführen.

Der Landesbetrieb Straßen NRW konnte jedoch bisher aus Kapazitätsgründen keine entsprechenden lärmtechnischen Untersuchungen erstellen. Der Landesbetrieb hat jedoch angeboten, dass die Kreisstadt Bergheim entsprechende Berechnungen in Eigenregie durchführen bzw. beauftragen kann, bei Kostenerstattung des Landesbetriebs. Hierzu ist eine intensive Absprache mit dem Landesbetrieb notwendig, da nach Aussage des Landesbetriebes die entsprechenden Mittel im Haushalt eingestellt werden müssen.

Lärmaktionsplan Stufe IV wird vorbereitet

Die Kommunen sind verpflichtet, bis zum 18.07.2024 den Lärmaktionsplan Stufe IV zu erstellen. Im Rahmen dieser Stufe wird der Lärmaktionsplan Stufe III in folgenden Aspekten überprüft:

- Entwicklungen der Zahl lärmbelasteter Menschen, Wohnungen, Schulen, Krankenhäuser und Flächen (Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans)
- Relevante Änderungen der Lärmsituation (z. B. zusätzliche kartierte Strecken, Verkehrsstärken, LKW-Anteile, Geschwindigkeitsregelungen, aktive Lärmschutzmaßnahmen, andere Lärmquellen, Änderungen des Berechnungsverfahrens durch CNOSSOS-EU)
- Änderungen in der Bewertung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen
- Analyse zum Stand der Umsetzung von Maßnahmen
- Analyse der Situation im Hinblick auf weitergehende Maßnahmen
- Berücksichtigung planungsrechtlicher Festsetzungen in anderen Planungen, z. B. zum Schutz ruhiger Gebiete
- Überprüfung und Fortschreibung langfristiger Strategien

Aktuell bereitet die Verwaltung die Einholung von Angeboten externer Gutachter für die Erstellung des Lärmaktionsplans Stufe IV vor. Für die Erstellung des Gutachtens kann auf neuere Verkehrszahlen zurückgegriffen werden, ebenso können erstmals die Prognosedaten für die K22n in die Lärmaktionsplanung mit einfließen.

Im Ergebnis der Lärmaktionsplanung Stufe IV kann eine Neubewertung der Dringlichkeit für eine lärmtechnische Untersuchung der Dormagener Straße und der Oberaußemer Straße erfolgen.

Ziel der Kreisstadt Bergheim ist es weiterhin, gemäß den Vorgaben der Lärmaktionsplanung durch das Land NRW, den Bürgerinnen und Bürgern ein gesundes, ruhiges und lebenswertes Wohnumfeld zu bieten.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Für die Lärmaktionsplanung sind im Entwurf des Haushaltes 2023/2024 entsprechende Mittel in einem Einnahme- und Ausgabekonto veranschlagt. Die Kosten für ausgesuchte, prioritär zu erstellende, lärmtechnische Gutachten auf der Basis der RLS-90 müssen vor der Kostenübernahme durch den Landesbetrieb zunächst vorfinanziert werden.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

Entfällt

6. Bürgerbeteiligung

Im Rahmen der Erarbeitung des Lärmaktionsplanes Stufe IV findet eine Bürgerbeteiligung statt.

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Entfällt